

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (UrkStAufIG)

A. Zielsetzung

Den nach dem Personenstandsgesetz der DDR im Jahre 1966 bei den Kreisen eingerichteten Urkundenstellen obliegt die Fortführung der an sie abgegebenen Personenstandsbücher; die Urkundenstellen bestehen nach Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe b des Einigungsvertrages bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung fort. Von den neuen Ländern wird angestrebt, die Urkundenstellen aufzulösen und ihre Aufgaben den Standesämtern zu übertragen. Aus organisatorischen Gründen soll dies im Zusammenhang mit den in den Ländern bevorstehenden Kreis- und Gemeindeformen und der damit einhergehenden Neubildung oder Veränderung von Standesamtsbezirken erfolgen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Landesregierungen der neuen Länder zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung die Urkundenstellen aufzulösen und das Verfahren der Auflösung zu regeln. Wird von der Ermächtigung bis zum 1. Januar 2000 kein Gebrauch gemacht, sind die Urkundenstellen zu diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes aufgelöst. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Zeitpunkte für die anstehenden Gebietsreformen in den neuen Ländern wird eine Ermächtigung des Landesverordnungsgebers mit einem zeitlich weit gesetzten Endtermin für den Aufgabenübergang den Belangen der Länder am ehesten gerecht; Belange des Bundes stehen dem nicht entgegen. Wegen der in einigen Ländern bereits im Jahre 1994 anstehenden Neuordnung der Kreise ist das Vorhaben eilbedürftig.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 203 00 — Ur 7/94

Bonn, den 2. März 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (UrkStAufLG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (UrkStAuflG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Auflösung der Urkundenstellen

(1) Die Landesregierungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Urkundenstellen bei den Kreisen (Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl. II S. 885, 914) aufzulösen und das Verfahren der Auflösung zu regeln.

(2) Machen die Länder von der Ermächtigung nach Absatz 1 bis zum 1. Januar 2000 keinen Gebrauch, so sind die Urkundenstellen zu diesem Zeitpunkt aufgelöst.

§ 2

Übergang der Aufgaben

(1) Mit der Auflösung der Urkundenstellen gehen ihre Aufgaben auf die Standesbeamten der Standes-

ämter über. Die bei den Urkundenstellen geführten Personenstandsbücher und standesamtlichen Unterlagen sind an die Standesbeamten der Standesämter abzugeben. Die Sammelakten verbleiben bei den Kreisen.

(2) Die Landesregierungen der in § 1 Abs. 1 genannten Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 Satz 3 die Zuständigkeit für die Führung der Sammelakten dem Standesbeamten, der das entsprechende Personenstandsbuch führt, oder der für diesen Standesbeamten zuständigen Verwaltungsbehörde zu übertragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Beurkundung des Personenstandes und die Führung der Personenstandsbücher obliegt nach § 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) den Standesbeamten. Bei den Aufgaben handelt es sich gemäß § 51 PStG um Angelegenheiten des Staates, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.

Abweichend hiervon ist in Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 914) vorgesehen, daß im Beitrittsgebiet den durch das Gesetz zur Änderung des Personenstandsgesetzes der DDR vom 13. Oktober 1966 (GBl. I S. 87) eingerichteten Urkundenstellen bei den Kreisen bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung die Fortführung der von den Standesämtern an sie abgegebenen Personenstandsbücher obliegt. Hierzu gehören auch alle damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten (z. B. Entgegennahme von Erklärungen zum Personenstand und zum Namen). Durch diese Regelung sollte die Organisation des Personenstandswesens im Beitrittsgebiet für eine Übergangszeit beibehalten werden, um die ordnungsgemäße Weiterführung der standesamtlichen Beurkundungstätigkeit sicherzustellen. Den Urkundenstellen obliegt derzeit die Fortführung der an sie bis 1990 abgegebenen Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden aus diesen Büchern.

Von den neuen Ländern wird angestrebt, die Aufgaben der nach dem Einigungsvertrag „bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung“ beizubehaltenden Urkundenstellen bei den Kreisen auf die Standesämter zu übertragen. Nach Möglichkeit soll die Auflösung der Urkundenstellen und die Übertragung ihrer Aufgaben auf die Standesbeamten im Zusammenhang mit der in den Ländern bevorstehenden Kreis- und Gemeindereform und der damit einhergehenden Neubildung oder Veränderung von Standesamtsbezirken erfolgen.

Die „andere gesetzliche Regelung“ muß zwingend eine bundesgesetzliche Regelung sein. Landesrechtliche Regelungen allein reichen nicht aus, die angestrebte Änderung der Organisation des Personenstandswesens zu bewirken. Der Bund hat auf dem Gebiet des Personenstandswesens von seiner Regelungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 2 GG umfassend Gebrauch gemacht. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder, die im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nur besteht, solange und soweit der Bund sein Gesetzgebungsrecht nicht nutzt, ist nach Artikel 72 Abs. 1 GG durch die Sperrwirkung des Bundesrechts erloschen. Der angestrebte Übergang der Zuständigkeit setzt voraus, daß der Bund erneut von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht; er kann dies, indem er durch Bundesgesetz

- a) das partikulare Bundesrecht im Einigungsvertrag zu einem bestimmten Termin außer Kraft setzt und damit die vollständige Rechtseinheit im Beitrittsgebiet herstellt oder
- b) die Länder ermächtigt, den Übergang der Zuständigkeit für die Führung der Personenstandsbücher selbst zu bestimmen; eine solche Ermächtigung ist auch zugunsten des Landesverordnungsgebers zulässig.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Zeitpunkte für die anstehenden Gebietsreformen in den neuen Ländern wird eine Ermächtigung des Landesverordnungsgebers mit einem zeitlich weit gesetzten Endtermin für den Aufgabenübergang den Belangen der Länder am ehesten gerecht; Belange des Bundes stehen dem nicht entgegen.

Die Auflösung der Urkundenstellen mit der Folge der Aufgabenwahrnehmung durch die Standesbeamten der Gemeinden dient dem Ziel größerer Bürgernähe der Verwaltung. Durch sie wird zudem im Bundesgebiet eine einheitliche Organisationsstruktur des Personenstandswesens hergestellt.

II. Kosten

Das Gesetz soll den Übergang bestehender Aufgaben von den Kreisen auf die Gemeinden ermöglichen. Zusätzliche Kosten fallen dabei nicht an. Mehrausgaben bei den Gemeinden durch die Übernahme von Personenstandsbüchern und standesamtlichen Unterlagen stehen entsprechende Einsparungen bei den Kreisen gegenüber.

III. Einzelbegründung

Zu § 1

Absatz 1 ermächtigt die Landesregierungen der neuen Länder, durch Rechtsverordnung die Urkundenstellen aufzulösen und hierzu Verfahrensregelungen zu treffen. Einer Berücksichtigung des Landes Berlin bedurfte es nicht, weil es dort Urkundenstellen nicht gibt. Den Ländern wird die von ihnen angestrebte Möglichkeit eröffnet, den Auflösungstermin selbst festzulegen und ggf. mit den anstehenden Gebietsreformen zu koordinieren.

Absatz 2 bestimmt einen Endtermin, zu dem die Urkundenstellen aufgelöst sind, falls ein Land von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch machen sollte. Wegen der anzustrebenden einheitlichen Organisation des Personenstandswesens in allen Ländern wäre es nicht hinzunehmen, daß es in einem Land bei der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch Standesämter und Urkundenstellen verbleibt.

Der weit gesetzte Termin 1. Januar 2000 soll den Belangen der Länder, die derzeit noch nicht vor einer Gebietsreform stehen oder aus Organisations- oder Personalgründen eine längere Zeit für die Umstrukturierung benötigen, Rechnung tragen.

Zu § 2

Absatz 1 regelt, daß die Aufgaben der Urkundenstellen auf die Standesbeamten bei den Standesämtern übergehen und diese die von ihnen bis 1990 an die Urkundenstellen abgegebenen Personenstandsbücher und standesamtlichen Unterlagen zurückerhalten. „Standesamtliche Unterlagen“ sind alle Schriftstücke, Karteien und Register, die im Zusammenhang mit den Personenstandsbüchern gesammelt oder geführt worden sind (z. B. die Testamentskartei). Eine Ausnahme sieht Satz 3 für die Sammelakten zu den Personenstandsbüchern vor, die insbesondere die Grundlagen für die Fortführung der Personenstandseinträge enthalten. Die neuen Länder haben geltend gemacht, daß die Akten hierzu nicht getrennt nach den einzelnen Personenstandsbüchern, sondern in zeitlicher Folge geführt werden. Der mit einer Zuordnung der Schriftstücke auf die Personenstandsbücher

verbundene Aufwand, der im Falle der Verpflichtung zur Abgabe an den jeweils zuständigen Standesbeamten zwingend wäre, sei unangemessen hoch. Es erscheint vertretbar, daß diese Akten bei den Kreisen verbleiben und von den Standesbeamten nur bei Bedarf angefordert werden. In der Praxis wird auf die Sammelakten nur dann zurückgegriffen, wenn die Grundlage für eine Eintragung in ein Personenstandsbuch eingesehen werden muß, um die Richtigkeit der Beurkundung zu prüfen.

Absatz 2 ermächtigt die Landesregierungen der neuen Länder, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 Satz 3 die Zuständigkeit für die Führung der Sammelakten den Standesbeamten oder den für sie zuständigen Verwaltungsbehörden zu übertragen. Eine solche Regelung kommt z. B. in Betracht, wenn die Übergabe der Akten an eine geringe Zahl von Standesbeamten oder Aufsichtsbehörden ohne größeren Aufwand möglich ist.

Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

